



Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2022:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld in Tirol mit welcher eine **Kurzparkzone** erlassen wird.

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird verordnet:

§1

Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung, wird auf dem **Parkplatz Friedhof** eine Kurzparkzone mit Parkscheibe (ausgenommen Beerdigungne) mit Parkdauer von 60 Minuten in der Zeit von Montag bis Sonntag 08:00 – 19:00 Uhr verfügt.

§2

Diese Verordnung wird gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Aufstellung des Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Ziffer 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 mit den Zusatztafeln „Parkdauer 60 Minuten, Parkscheibenpflicht“ und „Mo – So 08:00 bis 19:00 Uhr“ kundgemacht.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kurzparkzonenverordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Markus Wackerle
Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.10.2022

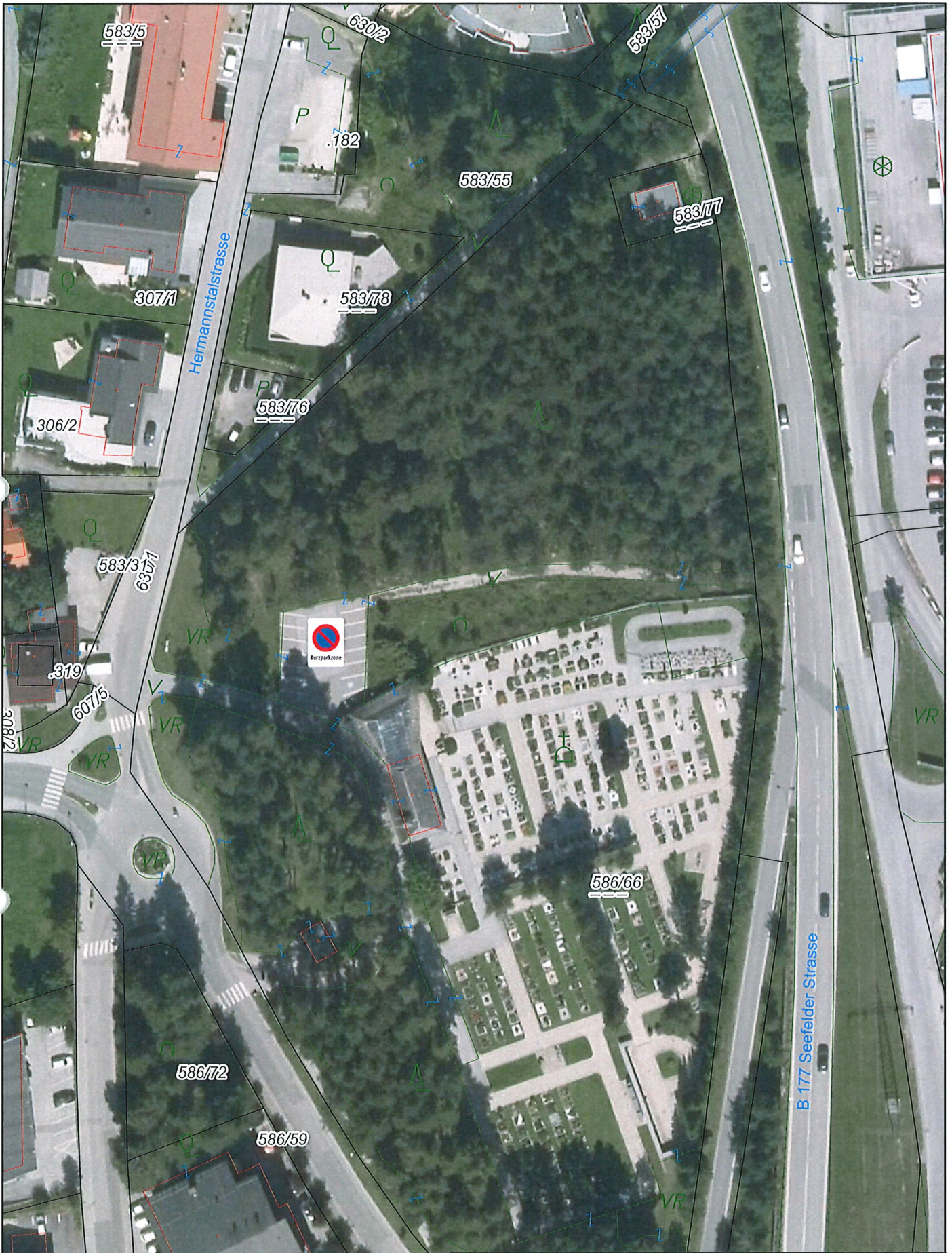
Abgenommen am: 04.11.2022



Dieses Dokument wurde von Markus Wackerle elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 20.10.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-seefeld.eu/amtssignatur



Lageplan

Gemeinde Seefeld

A-6100 Seefeld, Klosterstraße 43

Tel: 0043 5212 2241 0

E-Mail: gemeinde@seefeld.eu

Erstellt für Maßstab 1:1 000

Erstellungsdatum 17.08.2022



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV